

ORTSRECHT



Neuenhagen bei Berlin





Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4-5
Grundstück	
• Einfriedungen, Grenzabstände zum Nachbarn	6
• Schutzvorkehrungen an Grundstücken	7
• Reinigung der Gehwege	8
• Laubentsorgung	9
• Winterdienst	10
Baumschutz	11
Lautstärkeregelungen	
• Wann dürfen Maschinen benutzt und Rasen gemäht werden?	12
• Checkliste Ruhezeiten	13
• Wann ist Nachtruhe einzuhalten?	14
• Wie sind Tongeräte zu benutzen?	14
• Was bedeutet Sonn- und Feiertagsruhe?	14
• Wie laut dürfen Tiere sein?	15
Tiere	
• Tiere – Allgemeines	15
• Standorte für Hundetoiletten	16/17
• Hundesteuer	18
Entsorgungen	
• Hausmüll	19
• Verpackungen/Gelber Sack	20
• Grünabfälle	20
• Sperrmüllentsorgung/Schrottabholung	21
• Glas- und Papierentsorgung	22
• Standorte der Glas-Container	23
• Entsorgung elektrischer Geräte	24
• Schadstoffentsorgung	24
Sonstiges	
• Lagerfeuer	24/25
• Parkverbot auf Grünflächen	25
• Abstellen, Reinigen und Instandsetzen von Fahrzeugen	25
• Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen	26
• Sondernutzung	26
• Nutzung von Kinderspiel-, Sport- und Bolzplätzen	27
• Regenwasser	28
• Feuerwerksverbot	29
Kontakt	30

Einleitung

Liebe Neuenhagener,

mit dieser Broschüre halten Sie erstmals eine Zusammenstellung unserer wichtigsten Regelungen zum Ortsrecht in Händen. Hier finden Sie viele Informationen, die das Zusammenleben in unserer Gemeinde erleichtern sollen. So geht es u. a. um den Baumschutz, die Reinigung der Straßen und Gehwege und den Lärmschutz. Aber auch die Standorte der Hundetoiletten und der SERO-Points werden aufgeführt. Vieles davon ist Ihnen sicher bekannt, aber ganz bestimmt gibt es auch einige Themen, die Ihnen in der Vergangenheit noch nicht so vertraut waren. So ist die Satzung zur Bewirtschaftung des Niederschlagswassers erst in diesem Jahr hinzugekommen. Andere Festlegungen, wie zum Beispiel die Grenzabstände zu Nachbarn oder die Lärmschutzregelungen sind keine speziellen Neuenhagener Gesetzmäßigkeiten, sondern gelten landesweit. Dennoch haben wir sie hier mit aufgenommen, um einen umfassenden Überblick zu ermöglichen und Ihnen gewissermaßen einen Leitfaden an die Hand zu geben.



Bedarf es überhaupt solcher Regeln und einer solchen Broschüre? Ist es denn nicht selbstverständlich, dass auf Grünflächen keine Autos geparkt werden dürfen? Oder dass Feuerwerk nur in der Silvesternacht abgebrannt werden darf? Die Erfahrungen haben uns gelehrt, dass vieles leider nicht mehr selbstverständlich ist. „Das habe ich gar nicht gewusst“, hören unsere Mitarbeiter vom Ordnungsamt immer häufiger. Die Zahlen in unserer Schiedsstelle zeigen, dass die Nachbarschaftsprobleme zunehmen. All das hat uns bewogen, eine solche Ortsrecht-Broschüre aufzulegen. Wir verbinden dies mit der Hoffnung, dass künftig der eine oder andere Konflikt vermieden werden kann und wir uns gemeinsam an unserem schönen Ort erfreuen können.



Ihr Bürgermeister
Ansgar Scharnke



Einfriedungen, Grenzabstände zum Nachbarn

Bei Grundstücken, die unmittelbar nebeneinander an derselben Straße liegen, ist jeder Grundstückseigentümer dazu verpflichtet, an der Grenze zum rechten Nachbargrundstück einzufrieden.

Laut §37 Brandenburgisches Nachbarrechtsgesetz ist mit Bäumen außerhalb des Waldes, Sträuchern und Hecken (Anpflanzungen) von über 2 m regelmäßiger Wuchshöhe ein solcher Abstand zum Nachbargrundstück einzuhalten, dass

- bei Obstbäumen ein Abstand von 2 m,
- bei sonstigen Bäumen ein Abstand von 4 m und
- im Übrigen für jeden Teil der Anpflanzung der Abstand mindestens ein Drittel seiner Höhe über dem Erdboden

gewährleistet ist. Der Abstand wird waagrecht und rechtwinklig zur Grenze gemessen. Bei Bäumen wird der Abstand von der Mitte des Stammes an der Stelle gemessen, an der dieser aus dem Boden tritt. Im Übrigen wird der Abstand von der äußersten Stelle der Anpflanzung gemessen, die der Grenze am nächsten ist. Der doppelte Abstand ist gegenüber Grundstücken einzuhalten, die landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzt oder zu diesem Zweck vorübergehend nicht genutzt werden.



Das
Brandenburgische
Nachbarrechtsgesetz
finden Sie im Internet
unter:
<http://www.nachbarrecht.de/brandenburg.html>

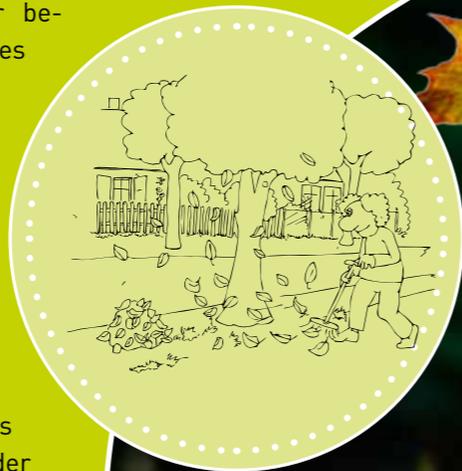
Schutzvorkehrungen an Grundstücken

Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass angrenzende Verkehrsflächen und Anlagen ohne eine Gefahr für Personen oder Sachen benutzt werden können. Gartenzäune dürfen die Höhe von 2 m nicht überschreiten. Im Bereich der Straße sollte eine geringere Höhe gewählt werden. Hecken, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen auf Grundstücken dürfen nicht in den Verkehrsraum hineinragen. Bäume, Äste, Zweige müssen über Geh- und Radwegen mindestens 2,50 Meter, über Fahrbahnen mindestens 4,50 Meter entfernt gehalten werden. Totholz, trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen. Blumenkästen, Fahnen und andere Gegenstände an Gebäuden und baulichen Anlagen sind gegen das Herabfallen auf angrenzende Verkehrsflächen und Anlagen zu sichern. Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden und baulichen Anlagen sind vom Eigentümer und ihnen Gleichgestellten unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht. Dazu sind notfalls erforderliche Absperrmaßnahmen vorzunehmen. Frisch gestrichene Zäune, Mauern, Türen u. a. Gegenstände, die an eine öffentliche Verkehrsfläche oder Anlage angrenzen, sind bis zum völligen Abtrocknen der Farbe durch ein gut sichtbares Hinweisschild zu kennzeichnen.



Reinigung der Gehwege

Die Geh- und Radwege müssen vom jeweiligen Grundstückseigentümer gereinigt werden. Straßenteile müssen gesäubert und Abfälle müssen beseitigt werden. Wenn der Straßenverkehr behindert, die Breite des Geh- und Radweges eingeschränkt wird oder Straßen- und Gehwegbelege beschädigt werden, muss das Unkraut (Wildkraut) entfernt werden. Bei der Entfernung dürfen keine Herbizide oder andere chemische Mittel eingesetzt werden. Das Straßenbegleitgrün muss nicht gemäht werden. Das obliegt einer von der Gemeinde beauftragten Firma, die viermal im Jahr das Grün mäht. Das Straßenbaulaub wird ebenfalls durch eine von der Gemeinde beauftragte Firma entsorgt. Pflicht jedes Anliegers ist es, das Laub selbst zusammen zu harken! Es soll neben der Fahrbahn, aber nicht an Bäumen und auf Fahrbahnen abgelagert werden. Das Laub aus dem Garten darf nicht auf dem öffentlichen Straßenland entsorgt werden. Verschmutzungen müssen soweit entfernt werden, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleistet ist. Der Kehricht und sonstiger Unrat darf nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden und muss ordnungsgemäß entsorgt werden.



Laubentsorgung

Das von den Anliegern zusammengeharkte Straßenbaulaub wird in den Monaten September bis Dezember von einer beauftragten Straßenreinigungsfirma eingesammelt und zur Kompostierung gebracht. Es wird darum gebeten, das Laub nicht unmittelbar an die Bäume zu harken, da die Bäume davon Schaden tragen und der Rasenschnitt erschwert wird. Außerdem soll es nicht in das Gerinne geharkt werden. Das Laub und andere Gartenabfälle von Privatgrundstücken dürfen nicht in den öffentlichen Straßenraum transportiert werden und auf Kosten der Allgemeinheit entsorgt werden. Diese Entsorgungen sind illegal und werden durch Geldbußen geahndet. Laub und Gartenabfälle dürfen im ganzen Land Brandenburg nicht verbrannt werden.

Laub **nicht** unmittelbar an die Bäume harken, da die Bäume davon Schaden tragen.



Laub und Gartenabfälle dürfen im ganzen Land Brandenburg **nicht** verbrannt werden!

Winterdienst

Jeder Grundstücksbesitzer, dessen Grundstück entlang einer öffentlichen Straße verläuft, ist verpflichtet, auf dem Geh-/Radweg Schnee und Glätte zu beseitigen. Der Gehweg muss in einer Breite von 1,50 Meter von Schnee freigehalten werden. Bei Glätte hat der Anwohner die Pflicht, dort zu streuen. In der Zeit von 7.00 – 20.00 Uhr sind Schnee und Glätte unmittelbar nach beendetem Schneefall bzw. Entstehen der Glätte zu entfernen. Nach 20.00 Uhr muss der Schnee bis 7.00 Uhr des Folgetages (an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr) entfernt werden. Es darf in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin kein Streusalz oder anderes Auftaumittel verwendet werden (nur bei plötzlich auftretendem Blitzeis ist es zulässig). Es wird darum gebeten, dass nach den Schneeräumarbeiten Sand, Kies oder Splitt zum Abstumpfen der Flächen verwendet wird. Sollte es einem Anlieger aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Abwesenheit nicht möglich sein, die Schnee- und Räumungsarbeiten durchzuführen, sollte man einen Schneeräumdienst beauftragen. Wichtig ist auch, die Firmen über unser Streusalz- und Auftaumittel-Verbot zu informieren.

**Kein
Streusalz
oder anderes
Auftaumittel
verwenden!**
(nur bei plötzlich
auftretendem Blitzeis)



Baumschutz

Laut Baumschutzsatzung der Gemeinde zählen zu den geschützten Bäumen:

- alle Bäume mit einem Stammumfang von 60 cm aufwärts. Maßgebend ist der Stammumfang in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Der Schutz tritt ein, sobald die Bäume die festgelegten Maße erreicht haben.
- mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn mindestens ein Stamm einen Stammumfang von mindestens 60 cm aufweist,
- Geschützt sind auch solche Bäume, die das Maß noch nicht erreicht haben, jedoch Ersatzpflanzung sind oder aufgrund eines Landschafts- oder Bebauungsplanes zu erhalten sind.

Nicht unter die Vorschriften dieser Satzung fallen:

- Obstbäume
- Walnussbäume
- Pappeln
- Weiden
- Robinien
- Nadelbäume (außer Waldkiefern)
- abgestorbene Bäume.

Da ab dem 1. März die Vegetationsperiode beginnt, die am 30. September eines jeden Jahres endet, dürfen Bäume ohne Ausnahmegenehmigung nur in dem Zeitraum von Oktober bis Ende Februar gefällt werden.

Weitere Informationen zur Baumschutzsatzung befinden sich auf der Homepage der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin:

<http://www.neuenhagen-bei-berlin.de>



Auf einem Grundstück sollte die Heckschere nur vorsichtig eingesetzt und wenn Nester vorhanden sind, bestenfalls gar nicht eingegriffen werden.



Wann dürfen Maschinen benutzt und Rasen gemäht werden?

Laut Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung dürfen unter anderem in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie Kleinsiedlungsgebieten Geräte und Maschinen (z. B. Rasenmäher, Baufahrzeuge,...) sonn- und feiertags nicht und an Werktagen (montags bis samstags) in der Zeit von 20 bis 7 Uhr nicht betrieben werden. Sowohl durch Elektromotor, als auch durch Benzinmotor angetriebene Rasenmäher (mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Mehrzweckgeräten, deren Hauptantrieb eine installierte Leistung von mehr als 20 kW aufweist) dürfen in Wohngebieten nur werktags (montags bis samstags) zwischen 7 und 20 Uhr betrieben werden. Besonders laute Geräte wie Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor), Laubbläser und Laubsauger dürfen sogar werktags nur in der Zeit von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 17 Uhr benutzt werden. Sind diese Geräte jedoch mit dem Europäischen Umweltzeichen als umweltschonende Geräte gekennzeichnet, dürfen sie ebenfalls von 7 bis 20 Uhr benutzt werden. (Näheres dazu in der Checkliste zu den Ruhezeiten.) Zuwiderhandlungen können mit Geldbußen bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Verfolgungsbehörde ist hierbei das örtliche Ordnungsamt.



Besonders laute Geräte dürfen werktags nur in der Zeit von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 17 Uhr benutzt werden.

Der Naturschutzbund (NABU) nennt 4 gute Gründe, warum die Welt den Laubbläser nicht braucht.

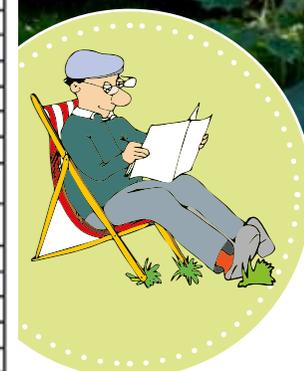
- Die meisten Laubbläser verursachen außerordentlich starken Lärm.
- Laubbläser erhöhen die Feinstaubbelastung
- Laubbläser schaden dem Boden
- Laubbläser zerstückeln Kleinstlebewesen.



Checkliste Ruhezeiten

der einzuhaltenden Ruhezeiten in Wohngebieten beim Benutzen

Maschinen und Geräte	RUHEZEIT				
	Das Arbeiten mit der Maschine / dem Gerät ist in dieser Zeit untersagt!				
	werktags von 20 Uhr bis 7 Uhr	werktags von 7 Uhr bis 9 Uhr	werktags von 13 Uhr bis 15 Uhr	werktags von 17 Uhr bis 7 Uhr	sonn- und feiertags ganztätig
Baustellenbandsäge- oder kreisägemaschine	X				X
Beton- und Mörtelmischer	X				X
Bohrgerät	X				X
Fahrzeukühlaggregat	X				X
Förder- und Spritzmaschine für Beton und Mörtel	X				X
Förderband	X				X
Freischneider (* sofern nicht mit Umweltkennzeichen versehen)	X	X*	X*	X*	X
Fugenschneider	X				X
Gegengewichtstapler mit Verbrennungsmotor	X				X
Grabenfräse	X				X
Grader (< 500 kW)	X				X
Grastrimmer/Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor) (* sofern nicht mit Umweltkennzeichen versehen)	X	X*	X*	X*	X
Grastrimmer/Graskantenschneider (ohne Verbrennungsmotor)	X				X
Handgeführter Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhammer	X				X
Heckenschere	X				X
Hochdruckwasserstrahlmaschine	X				X
Hydraulikhammer	X				X
Kehrmaschine	X				X
Kombiniertes Hochdruckspül- und Saugfahrzeug	X				X
Kompressor (< 350 kW)	X				X
Kraftstromerzeuger	X				X
Laubbläser (* sofern nicht mit Umweltkennzeichen versehen)	X	X*	X*	X*	X
Laubsammler (* sofern nicht mit Umweltkennzeichen versehen)	X	X*	X*	X*	X
Mobilkran	X				X
Motorhacke (< 3 kW)	X				X
Muldenfahrzeug (< 500 kW)	X				X
Müllsammelfahrzeug	X				X
Planiermaschine (< 500 kW)	X				X
Rasenmäher	X				X
Rohrleger	X				X
Rollbarer Müllbehälter	X				X
Saugfahrzeug	X				X
Schneefräse (selbstfahrend, ausgenommen Anbaugeräte)	X				X
Schredder/Zerkleinerer	X				X
Tragbare Motorkettensäge	X				X
Transportbetonmischer	X				X
Turmdrehkran	X				X
Verdichtungsmaschinen	X				X
Vertikutierer	X				X
Wasserpumpe (nicht für Unterwasserbetrieb)	X				X



Wann ist Nachtruhe einzuhalten?

Betätigungen, welche die Nachtruhe stören, sind von **22 bis 6 Uhr** verboten. Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung einer Notlage sind davon ausgenommen. Für Ernte- und Bestellarbeiten gilt das Verbot nur von **23 bis 5 Uhr**. Für Außengastronomien gilt dieses Verbot erst **ab 24 Uhr**. Für Gastronomien in Wohngebieten sowie in Gebieten mit überwiegender Wohnbauung gilt die Nachtruhe an Freitagen, Samstagen sowie vor gesetzlichen Feiertagen **24 Uhr und von Sonntag bis Donnerstag ab 23 Uhr**. Auf Antrag kann das örtliche Ordnungsamt Ausnahmen zulassen, soweit die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse oder einem besonderen, überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Störungen der Nachtruhe können mit Geldbußen von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Nachtruhe
von 22 bis
6 Uhr

Wie sind Tongeräte zu benutzen?

Tongeräte, insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente und ähnliche Geräte, dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass niemand erheblich belästigt wird. Eine erhebliche Belästigung liegt z. B. nicht vor, wenn unbeteiligte Personen die Musik zwar hören können, ihnen jedoch die Gesprächsführung oder das Hören des Radios/Fernsehers mit normaler Lautstärke möglich ist bzw. wenn durch das Schließen des Fensters nichts mehr zu hören ist. Bei öffentlichem oder überwiegend besonderem, privatem Interesse dürfen auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden. Belästigungen durch das Benutzen von Tongeräten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.



Was bedeutet Sonn- und Feiertagsruhe?

An Sonntagen und gesetzlich anerkannten Feiertagen gilt allgemeine Arbeitsruhe. Öffentlich wahrnehmbare Arbeiten oder Handlungen, die die äußere Ruhe des Tages stören, sind verboten. Das bedeutet, dass beispielsweise Arbeiten mit Geräten wie Kreissäge, Bohrmaschine, Trennschleifer, Axt, Hammer u. ä. nicht zulässig sind. Der Feiertagsschutz gilt grundsätzlich von 0 bis 24 Uhr. Bei

erlaubten Arbeiten sind unnötige Störungen und Geräusche zu vermeiden. Erlaubt sind zum Beispiel Gartenarbeiten, die nicht erwerbsmäßig verrichtet werden, soweit diese die Öffentlichkeit nicht stören und Arbeiten, die der Erholung im Rahmen der Freizeitgestaltung dienen. Sofern ein dringendes Bedürfnis vorliegt, kann im Einzelfall eine Ausnahme vom allgemeinen Arbeitsverbot des Feiertagsgesetzes zugelassen werden. Verletzungen der Sonn- und Feiertagsruhe können mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Wie laut dürfen Tiere sein?

Grundsätzlich sind Tiere so zu halten, dass niemand durch sie belästigt wird. Bei Lärmstörungen beispielsweise durch Hundegebell oder Geräusche von Hühnern, Hähnen oder Papageien lassen sich Abwehr- und Unterlassungsansprüche vorrangig zivilrechtlich durchsetzen. Sogenannte „Bellzeiten“ sind in Zivilstreitigkeiten herbeigeführte Einzelfallentscheidungen. Sofern die durch Tiergeräusche hervorgerufenen Lärmstörungen derart massiv sind (z. B. ununterbrochenes Bellen) und der überwiegende Teil der umliegenden Nachbarschaft davon betroffen ist, besteht u. U. die Möglichkeit des ordnungsrechtlichen Einschreitens.

Tiere – Allgemeines

Innerhalb bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Der Anleinzwang gilt auch für Flächen außerhalb bebauter Ortsteile, wenn diese von der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin entsprechend gekennzeichnet sind. Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Halter und Führer von Tieren haben bei deren Ausführen zur Aufnahme des Tierkotes geeignete Materialien (z. B. Tüten) mit sich zu führen, um den Tierkot unverzüglich beseitigen zu können. Hundekottüten sind in Hundetoiletten zu entsorgen (Standortübersicht Seite 16). Auf Verlangen der dazu befugten Personen sind die Materialien vorzuzeigen. Das Umherführen von Tieren zum Zwecke der Werbung, der Bettelei oder zum Sammeln von Spenden ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen verboten.



Standorte für Hundetoiletten



HUNDETOILETTEN



Standorte:

- Am Krankenhaus/Nikolaus-Kalff-Weg
- Amsterdamer Straße/Höhe Feld
- Apoldaer Straße/Eisenacher Straße
- Dahlwitzer Straße/Kastanienstraße
- Ernst-Thälmann-Straße Höhe Tierarzt
- Ernst-Thälmann-Straße/Rathausstraße
- Fichtestraße/Schmidtstraße
- Fontanestraße/Reuterstraße
- Frankenhausener Straße/Harzburger Straße
- Ganghofer Straße/Am Friedensplatz
- Geibelstraße/Westring
- Goethestraße/Geibelstraße
- Goetheweg/Liebermannweg
- Grüne Aue/Graditzer Damm
- Grünstraße/Elsenweg
- Grünzug Gruschepark (hinter Kita Rasselbande)
- Grünzug Gruschepark (verlängerte Rüdeshheimer Straße)
- Hauptmannstraße/Hebbelstraß
- Hauptstraße/Am Rathaus/Weg an ehemaliger Bahn
- Hermann-Löns-Straße/Amsterdamer Straße
- Hildesheimer Straße/Gernroder Straße
- Hohe Allee/Bergstraße/Am Osthang
- Hohe Allee/Dahlwitzer Straße (Hellpfühlerpark)
- Höner Chaussee/Höhe Friedhof
- Höner Chaussee/Höhe Parkplatz Trainierbahn
- Hoppegartener Straße/Höhe Tierarzt
- Humboldtstraße/Rosenaue
- Humboldtstraße/Edelweißstraße
- Jahnstraße/Mittelstraße
- Kantstraße/Fliederstraße/Höhe Feld
- Karl-Liebnecht-Straße/Höhe Kita/Buchenstraße
- Lahnsteiner Straße/Koblenzer Straße
- Langestraße/Heideweg
- Lerchenaue/Fasanenweg
- Lindenstraße/Oberlandstraße
- Lindenstraße/Vor Langenbeckstraße
- Mittelstraße/Andernacher Straße/Germersheimer Straße
- Müllerstraße/Stolberger Straße
- Niederheidenstraße/Apoldaer Straße
- Niederheidenstraße/Buchenstraße
- Nordring/Fredersdorfer Straße
- Nordring/Wernigeroder Straße
- Ostring/Malchiner Straße
- Platanenallee/Weg nach Hönow
- Platz der Republik/Annenstraße
- Platz der Republik/Professor-Zeller-Straße
- Rathausstraße/Pestalozzistraße
- Roseggerstraße/Am Vogelsang (Friedensplatz)
- Schäferplatz/Dorfstraße
- Schulstraße/Gartenstraße
- Speyerstraße/Hauptstraße
- Südring/Vogelsdorfer Str.
- Virchowstraße/Langenbeckstraße
- Vogelsdorfer Straße/Damerower Straße
- Walter-Genz-Straße/Dahlwitzer Straße
- Weg zwischen Graf-Spreti-Straße/Otto Schmidt-Ring
- Westring/Rotterdam Str.
- Wormser Straße/Winzersteg

Hundesteuer

Die Steuer beträgt jährlich:

für den ersten Hund	42,00 €
für den zweiten Hund	78,00 €
für den dritten und jeden weiteren Hund	114,00 €
für jeden gefährlichen Hund	614,00 €

Die Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt:

1. dauerhaft für Hunde, die dem Schutz und der Hilfe Blinden, Gehörloser, erheblich Gehbehinderter, außerordentlich Gehbehinderter oder hilfloser Personen dienen,
2. für die ersten zwölf Monate für Hunde, die aus Tierheimen oder der Tierhilfe mit Übernahmevertrag in den Haushalt aufgenommen werden
3. für Therapie- und Rettungshunde, deren Eignung und tatsächliche Dienstübernahme zum Zeitpunkt der Beantragung der Steuerfreiheit nachgewiesen wird.

Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten als gefährliche Hunde:

Alano, Bullmastiff, Cane Corso, Dobermann, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Español, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorquin und Rottweiler



Für die Müllentsorgung aller Art ist der Landkreis zuständig. Er hat dafür den Entsorgungsbetrieb MOL (EMO) gegründet, Tel.: (03341) 354-7001.

Weitere Informationen dazu erhalten Sie unter: www.maerkisch-oderland.de
Alljährlich im Dezember wird an alle Haushalte des Landkreises der Abfallkalender verteilt, der die wichtigsten Informationen zur Müllentsorgung enthält.

Hausmüll

Beim Landkreis müssen gegen eine Jahresgebühr Abfallbehälter zur Sammlung von Hausmüll gemietet werden. Es kann ausgewählt werden zwischen Behältern mit 120 Liter, 240 Liter und 1100 Liter. Die Bestellung, Ab- und Ummeldung des Behälters ist Sache des Eigentümers. Die Abfuhr der Tonnen erfolgt im Rahmen eines Entsorgungsplanes, welcher auf der Internetseite von Märkisch-Oderland zu finden ist (<http://maerkisch-oderland.de>).

Die Behälter müssen bis 6 Uhr unfallsicher und mit geschlossenem Deckel am Fahrbahnrand stehen. Um Kosten zu sparen, wird dazu geraten, die Mülltonnen nur dann zur Abholung bereit zu stellen, wenn sie komplett gefüllt sind, da die Abfallgebühr nach der Anzahl der Leerungen einer Mülltonne berechnet wird.

Entsorgungsbetrieb:

REMONDIS Brandenburg GmbH
Mühlenstraße 1b
16356 Werneuchen
Tel.: (033398) 849-18



Verpackungen/Gelber Sack

Für die Entsorgung von Verpackungen mit dem Grünen Punkt werden kostenlos gelbe Säcke zur Verfügung gestellt. Diese können in Neuenhagen an unterschiedlichen Stellen erworben werden.

Entsorgungsbetrieb:

REMONDIS Brandenburg GmbH
Mühlenstraße 1b
16356 Werneuchen
Tel.: (033398) 849-18

- Rennbahn-Drogerie,
Ernst-Thälmann-Straße 25
- Wäscherei & Heißmangel Schlicht,
Kantstraße 2
- Gemeindeverwaltung Neuenhagen,
Rathaus, Am Rathaus 1
- Schreibwaren Hempelmann
Lindenstraße 61
- Herr Heese, Wiesengrund 8

Die gelben Säcke sollen erst unmittelbar am Vorabend der Entsorgung bereitgestellt werden.

Grünabfälle

Überschüssige Grünabfälle werden im Rahmen einer kostenpflichtigen Grünabfallsammlung eingesammelt. Im Abfallkalender stehen die Tage der Abholung. Dafür vorgesehene Säcke mit der Aufschrift „Märkisch-Oderland – Grünabfallsammlung“ bekommt man gegen eine Gebühr an folgenden Verkaufsstellen:

- Rennbahn-Drogerie, H.-J. Raddatz, Ernst-Thälmann-Str. 25
- Rathaus Neuenhagen, Am Rathaus 1
- Lotto-Laden (neben Netto), Lindenstr. 61
- Lotto-Laden am Schäferplatz, Schäferplatz 2
- Schreibwaren Hempelmann, Lindenstraße 61



Echte Gärtner werfen die Grünabfälle nicht einfach in den Hausmüll, sondern stellen daraus ihren eigenen Kompost her.



Es dürfen nur die vorgesehenen und zugelassenen Grünabfallsäcke mit max. 20 kg Füllgewicht, frühestens unmittelbar am Vorabend bis spätestens 6 Uhr des Entsorgungstages, unfallsicher am Fahrbahnrand abgestellt werden. Des Weiteren wird noch eine Bündelsammlung von Ast- und Strauchwerk angeboten. Es muss gebündelt mit einer Banderole mit der Aufschrift „Märkisch-Oderland Entsorgung von Ast- und Strauchwerk“ am Termin der Grünabfallsammlung bereitgelegt werden. Auch die Banderolen sind in den genannten Verkaufsstellen erhältlich. Zusätzlich ist es möglich, für kompostierbare Abfälle, die auf Grund der Größe, des

Gewichts oder der Sperrigkeit nicht in die Laubsäcke oder Banderolen passen, die umliegenden Kompostieranlagen zu nutzen, welche auf der Internetseite des Landkreises nachgelesen werden können: www.maerkisch-oderland.de.

Ab Juni 2019 wird im Landkreis MOL die Biotonne auf freiwilliger Basis eingeführt.

Sperrmüllentsorgung/ Schrottabholung

Sperrmüllsammlung erfolgt bis zu dreimal jährlich über den Landkreis. Die vorherige Anmeldung dafür muss in schriftlicher Form oder online erfolgen. Informationen dazu und das Online-Sperrmüllformular bzw. die Sperrmüllkarte zum Download findet man auf der Internetseite vom Landkreis Märkisch-Oderland (<http://maerkisch-oderland.de>). Es werden auch Elektrogeräte und Schrott entsorgt. Der Entsorgungstermin wird eine bis vier Wochen vorher vom Entsorger mitgeteilt. Die Kosten sind in der Grundgebühr zur Abfallentsorgung enthalten, die jeder Bürger zahlen muss. Gesonderte Kosten entstehen also nicht. Der Sperrmüll soll erst unmittelbar am Vorabend vor der Abholung bereitgestellt werden.

Entsorgungsbetrieb:

ALBA Berlin
Schulzendorfer Straße 13
16269 Wriezen
Tel.: (033456) 479-0

Entsorgungsbetrieb:

ALBA Berlin
Schulzendorfer Straße 13
16269 Wriezen
Tel.: (033456) 479-0



Glas- und Papierentsorgung



Glasabfälle werden in den Glascontainern entsorgt, welche überall in der Gemeinde aufgestellt sind (Standortübersicht Seite 23). Die Einwurf-Zeiten dafür sind Montag bis Samstag von 7-13 Uhr und 15-20 Uhr. Im Interesse der Anlieger bitten wir, diese Einwurfzeiten einzuhalten!

Entsorgungsbetrieb Glas:

Karl Meyer Rohstoffverwertung GmbH
 Grenzgrabenstraße 11
 13053 Berlin
 Tel.: (0800) 5889934 (Servicenummer)
 oder Tel.: (030) 29666893



Die Papierentsorgung erfolgt über die blaue Papiertonne, die ebenfalls über den Landkreis erhältlich ist.

Entsorgungsbetrieb Papier:

ALBA Berlin
 Schulzendorfer Straße 13
 16269 Wriezen
 Tel.: (033456) 479-0 und -30



Das gehört ins Altpapier:

- Zeitungen, Zeitschriften, Kataloge, Werbeprospekte
- Verpackungen aus Papier wie Schachteln, Kartons, Eierkartons, Pappe, Papiertüten, Pack- und Geschenkpapier
- Hefte, Bücher ohne Kunststoffeinband, Kopier- und Briefpapier, Briefumschläge



Standorte:

- 1 Oberlandstraße
- 2 Dahlwitzer Straße (Sporthalle)
- 3 Virchowstraße
- 4 Reuterstraße/Ganghoferstraße
- 5 Mittelstraße (am Jahnsportplatz)
- 6 Am Umspannwerk (Gewerbegeb.)
- 7 Am Wall (Autobahnbrücke)
- 8 Eisenhof

Standorte der Glas-Container



- 9 Wiesenstraße/Niederheidenstraße
- 10 Niederheidenstraße (Fließbrücke)
- 11 Koburger Straße/Apoldaer Straße
- 12 Wiesenstraße (Parkplatz Bahnhof)
- 13 Westring (Hermann-Löns-Straße)
- 14 Westring (Amsterdamer Straße)
- 15 Dorfstraße

Entsorgung elektrischer Geräte

Elektrische Geräte dürfen nicht über den üblichen Hausmüll entsorgt werden. Es gibt eine kostenlose Annahmestelle der Elektrogeräte an der Abfall-Umschlagstation in Rüdersdorf, Horst-Wilhelm-Otto-Weg (an der B1)

Tel.: (033638) 896431.

Zusätzlich erfolgt eine Entsorgung der Elektronikgeräte aus privaten Haushalten weiterhin im Rahmen der Sperrmüllsammmlung.



Schadstoffentsorgung

Schadstoffe wie Lacke, Farben, Batterien, Lösungsmittel und dergleichen werden, wie man dem Abfallkann, zweimal jährlich durch ein Schadstoffmobil



Lagerfeuer

Im Freien ist das Verbrennen von Stoffen verboten, wenn die Nachbarschaft oder Allgemeinheit dadurch gefährdet oder belästigt wird. Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein, um eine Gefährdung auszuschließen.

- Die Feuerstelle wird nur gelegentlich betrieben.
- Als Brennstoff wird ausschließlich naturbelassenes, stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde genutzt (Scheitholz).
- Der Brennstoff ist lufttrocken.



- Die Größe des Feuerhaufens übersteigt nicht folgende Maße:
 - Durchmesser 1 Meter
 - Höhe 1 Meter
- Bis zum vollständigen Erlöschen der Glut muss es von einer zuverlässigen Aufsichtsperson überwacht werden. Eine sofortige Löschung muss gewährleistet werden.
- Es muss ein ausreichender Abstand zum nächstgelegenen Gebäude eingehalten werden.

Generell ist es verboten, stark wasserhaltiges Grünmaterial (Pflanzenmaterial), aber auch behandeltes Holz (Bauholz, Möbelreste) und andere brennbare Abfälle zu verbrennen.

Parkverbot auf Grünflächen

Es ist untersagt, auf neben der Fahrbahn angelegten Grünstreifen Kraftfahrzeuge und Fahrzeuganhänger zu parken. Bei Verstoß ist mit einem entsprechenden Bußgeld zu rechnen.

Abstellen, Reinigen und Instandsetzen von Fahrzeugen

Nicht zum Straßenverkehr zugelassene Kraftfahrzeuge oder Anhänger dürfen nicht auf Verkehrsflächen oder in Anlagen abgestellt werden. Alle Fahrzeuge dürfen nicht auf Verkehrsflächen, in Anlagen oder in unmittelbarer Nähe von Gewässern gereinigt oder instandgesetzt werden. Dies gilt nicht für umgehende Notreparaturen bei plötzlichen Betriebsschäden.



Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

Das Ab- oder Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen o. ä. in Anlagen ist verboten.

Sondernutzung

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind beispielsweise:

- Standplatz für transportable und feste Verkaufshäuschen oder Verkaufsstände
- das Aufstellen, Auslegen und Verkaufen von Waren aller Art
- Weihnachtsbaumhandel
- das Aufstellen von Fahrradständern
- das Aufstellen von Bauzäunen und Bauwagen sowie die Lagerung von Baumaterial.

Der Antrag auf Sondernutzung öffentlicher Straßen ist beim Fachbereich III, Allgemeines Ordnungswesen, zu stellen (spätestens 14 Tage vorher). Weitere Informationen und der Link zur Sondernutzungssatzung befinden sich auf der Homepage der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin (<http://www.neuenhagen-bei-berlin.de>)



Nutzung von Kinderspiel-, Sport- und Bolzplätzen

Kinderspielplätze dürfen durch Kinder bis 14 Jahre benutzt werden, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr. Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboard fahren und Fahren mit Inlineskatern, Rollschuhen sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind. Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen und Bolzplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt. Zum Schutz der Nutzer ist es auf öffentlichen Kinderspiel-, Sport- und Bolzplätzen verboten:

- Gegenstände und Stoffe mitzunehmen, die Verletzungen oder Gefährdungen herbeiführen können
- Abfall, insbesondere Flaschen aller Art, Metallteile oder Dosen wegzuwerfen oder zu zerschlagen
- mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen diese Plätze zu befahren, Ausnahme sind Spielfahrzeuge, Kinderwagen und nicht motorisierte Krankenfahrstühle
- Tiere mitzunehmen
- Genuss alkoholhaltiger Getränke.



Der Genuss alkoholhaltiger Getränke ist verboten.

Regenwasser

Seit 2018 gilt in unserer Gemeinde eine Niederschlagswassersatzung. In dieser ist festgeschrieben, „dass das auf öffentlichen und privaten Flächen anfallende Niederschlagswasser unter Ausschöpfung der Versickerungsfähigkeit der Böden und der Reinigungsfähigkeit der belebten und begrüntem oberen Bodenschicht weitestgehend dezentral bewirtschaftet und versickert wird“. Das heißt, anfallendes Regenwasser ist auf den Grundstücken zu versickern bzw. in geeigneten Speicheranlagen auf dem Grundstück zu sammeln. Es darf nicht in den öffentlichen Straßenraum abgeleitet werden. Kann das Regenwasser auf dem eigenen Grundstück nicht versickert bzw. bewirtschaftet werden, ist nach Genehmigung durch die Gemeinde ein Einleiten in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen möglich.

Die Niederschlagswassersatzung mit allen notwendigen Informationen dazu finden Sie auf der Homepage der Gemeinde www.neuenhagen-bei-berlin.de.

Einen Leitfaden für Eigenheimbesitzer „Naturnaher Umgang mit Regenwasser“ können Sie von der Homepage des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft herunterladen: <https://mlul.brandenburg.de>.



Feuerwerksverbot

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist ohne entsprechende Feuerwerker-Lizenzen oder sogenannte Ausnahmegenehmigungen vom 2. Januar bis zum 30. Dezember eines jeden Jahres verboten (gilt auch für öffentliche oder private Festlichkeiten und ebenso für das Abbrennen auf privaten Grundstücken). Ausgenommen von dem Verbot ist Feuerwerk der Kategorie I (Feuerwerksspielwaren, z. B. kleine „Brummkreisel“ und „Feuerringe“), welche im Fachhandel auch von Kindern ab 12 Jahren erworben werden können.

Lediglich am 31. Dezember und 1. Januar ist es Privatpersonen ab 18 Jahren erlaubt, Feuerwerkskörper der Kategorie II (Silvesterfeuerwerk wie Raketen, Knallkörper, Fontänen, Batterien) abzubrennen.

Feuerwerkskörper der Kategorien III und IV (Großfeuerwerk) und T2 (für technische Zwecke) sind professionellen Feuerwerkern vorbehalten und dürfen zu keiner Zeit von Privatpersonen erworben, gelagert oder verwendet werden.

Nur am
31. Dezember und
1. Januar ist es Privat-
personen ab 18 Jahren
erlaubt, Feuerwerks-
körper der Kategorie II
abzubrennen.



Bitte die Reste der Feuerwerkskörper entsorgen.



Kontakt

Bei Fragen zum Ortsrecht können Sie sich selbstverständlich auch gern an unsere Mitarbeiter im Ordnungsamt wenden, Tel.: (03342) 245-330.

Bei Fragen oder Problemen zum Nachbarschaftsrecht stehen Ihnen die ehrenamtlich tätigen Schiedsleute der Gemeinde beratend zur Seite. Die Schiedsstelle befindet sich im Rathaus-Neubau (separater Eingang rechts neben dem Haupteingang). Sprechzeiten sind immer montags von 16 bis 18 Uhr. Telefonisch erreichen Sie die Schiedsleute in dieser Zeit unter (03342) 245-410.

Herausgeber:

Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, 2018
Am Rathaus 1
15366 Neuenhagen bei Berlin
Tel.: (03342) 245-500
www.neuenhagen-bei-berlin.de



Text: Shirin Lausch, Jutta Skotnicki
Fotos: Gemeinde Neuenhagen, stock photos,
fotolia, Koch
Zeichnungen: Karin Koch
Gestaltung: Black Point Koch, Neuenhagen

Jede Art von Veröffentlichung, Vervielfältigung und Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.

